

UNSERE VERHALTENSREGELN

Schul- und Hausordnung der HTL Mödling

2025/26_Version 2026

Unsere Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinandertreffen. Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben einen Rahmen geben, Freiräume gewähren und jeden Einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.

Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

1. Sicherheit

- 1.1 Das Befahren des Schulgeländes mit einem PKW sowie das Parken im Schulgelände ist nur den dazu befugten Personen vorbehalten (z.B. Lehrpersonal mit Einfahrtsgenehmigung – rote M-Plakette). Ausnahmen können über die Direktion beantragt werden (schriftliche Einfahrtserlaubnis beim Portier). Die Einfahrt zum und vom Schülerheim an An- und Abreisetagen kann den SchülerInnen und Angehörigen vom pädagogischen Leiter gestattet werden.

Alle Fahrzeuge im Schulgelände müssen im Schritttempo fahren!

FußgängerInnen haben gegebenenfalls die Gehsteige zu benützen. Der Aufenthalt im Fahrbahnbereich ist untersagt. Im gesamten Schulgelände gilt für alle VerkehrsteilnehmerInnen die Straßenverkehrsordnung.

- 1.2 Das Abstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen ist nur auf den besonders gekennzeichneten Plätzen entsprechend der Parkordnung gestattet. Die Parkordnung (siehe Anhang 1) ist ausnahmslos einzuhalten. Die Zufahrtswege für Einsatzfahrzeuge sind stets freizuhalten. Das Nichteinhalten der Parkordnung kann einen Verlust der Einfahrtsgenehmigung nach sich ziehen.

- 1.3 Das Betreten von Baustellen, des Heizkanals und der Kellergeschoße aller Gebäude sowie des Waldgeländes ist nur den dazu befugten Personen gestattet. (Ausgenommen sind jene SchülerInnen und LehrerInnen, die einen beaufsichtigten und von der Direktion genehmigten Besuch oben genannter Orte im Rahmen des Unterrichts durchführen.)
- 1.4 Aus Sicherheitsgründen ist das Ablegen von Schultaschen und Kleidung auf den Gängen (z.B. im Erdgeschoß vor dem Restaurant) nicht erlaubt. Die dafür vorgesehene Garderobe ist zu nutzen. Eingangsbereiche dürfen durch Gruppen von Personen bzw. durch Gegenstände nicht blockiert werden. SchülerInnen und LehrerInnen haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und an den schulbezogenen Veranstaltungen mit einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen. Insbesondere gilt dies im Sinne der Sicherheitsbestimmungen im Werkstätten- und Laborunterricht sowie im Bewegung- und Sportunterricht. Die Kleidung darf keine Verletzungsgefahr für MitschülerInnen darstellen, wie z.B. Metallbeschläge an Jacken und Hosen etc.
- 1.5 Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, elektr. Geräte, usw.) sowie größere Geldbeträge sollten nicht in das Schulgelände mitgenommen werden. Die Schule kann keine Haftung für gestohlene oder verloren gegangene persönliche Wertsachen übernehmen.
- 1.6 Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen nicht mitgebracht werden. Dies gilt insbesondere für Messer, Werkzeuge, Waffen etc. Bei Zuwiderhandeln sind derartige Gegenstände den LehrerInnen auf Verlangen zu übergeben und werden nach Vereinbarung ausgefolgt.
- 1.7 Zu Beginn des Unterrichts müssen die LehrerInnen im Bedarfsfall die geltenden Sicherheitsvorschriften erläutern. Wenn SchülerInnen die Sicherheitsvorschriften verletzen, müssen die LehrerInnen nachweisbar ermahnen und den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag androhen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften sind die SchülerInnen von der Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die SchülerInnen unentschuldigt fernbleiben. SchülerInnen sowie LehrerInnen und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem zuständigen Abteilungsvorstand bzw. der Schulleitung zu melden.
- 1.8 Die Schule hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten jene Maßnahmen in Form einer Alarmordnung festzulegen und bekannt zu geben, welche erforderlich sind, um eine Gefährdung aller SchülerInnen und Bediensteten im Falle eines Katastrophenereignisses möglichst zu verhindern. Im Katastrophenfall ist den Anordnungen der dazu befugten Personen unverzüglich Folge zu leisten.

2. Gesundheit

- 2.1 Die Schulleitung ist im Falle einer anzeigepflichtigen Erkrankung von SchülerInnen, LehrerInnen oder Angestellten und deren Hausangehörigen unverzüglich von den Erziehungsberechtigten bzw., im Falle der Eigenberechtigung, von den Betroffenen selbst, zu verständigen.

- 2.2 Der Konsum alkoholischer Getränke ist in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Beteiligten untersagt. Zuwiderhandelnde Personen sind bis auf weiteres vom Unterricht auszuschließen und dem Schularzt zu melden.
- 2.3 Der Konsum von berauschenden Genussmitteln (Tabakwaren, Snus, Vaping, Kautabak, Wasserpfeifen, e-Rauchgeräte und Ähnlichem) ist im Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen allen Personen untersagt. Das Mitführen von Nikotin- und Tabakwaren ist gemäß den gesetzlichen Altersbestimmungen untersagt.
- 2.4 Jeder Schulpartner ist aufgefordert, die von Drogen ausgehenden Gefahren für Gesundheit und Persönlichkeitsentwicklung abzuwenden. Der Konsum und Handel ist am Schulgelände, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen, allen Beteiligten untersagt.

3. Sauberkeit

- 3.1 Die Wahrung von Sauberkeit und Ordnung liegt im Verantwortungsbereich des Einzelnen. Dies gilt für SchülerInnen, LehrerInnen, sonstige Bedienstete und alle Personen, die sich am Schulgelände befinden.
- 3.2 Grobe Verschmutzung wird geahndet. Auf die Sauberkeit von Unterrichtsräumen, Gängen, sanitären Anlagen sowie des Schulgeländes ist zu achten. Es können die VerursacherInnen angehalten werden, die notwendigen Reinigungsarbeiten selbst durchzuführen oder zu finanzieren.
- 3.3 Die Mülltrennung ist von allen Beteiligten in der Schule durchzuführen. Ergänzend dazu gilt die schulweite Richtlinie zur Entsorgung von Abfällen.

4. Verantwortlichkeit

- 4.1 Alle SchülerInnen sind verpflichtet, die edu-Card (=Schülerschein) bei Anwesenheit auf dem Schulareal mitzuführen und auf Verlangen dem Lehr- und Verwaltungspersonal vorzuweisen.
- 4.2 Die SchülerInnen müssen die notwendigen Unterrichtsmittel mitbringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand erhalten. Für am Schulgelände in Verlust geratene Gegenstände übernimmt der Schulerhalter keine Haftung.
- 4.3 Sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule sind schonend zu behandeln. Festgestellte Schäden oder Mängel sind dem Lehrpersonal, der Abteilungsleitung oder der Schulleitung zu melden.
- 4.4 Die VerursacherInnen sind verpflichtet, die Kosten für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen schulischer Einrichtungen zu ersetzen.
- 4.5 Alle Schulpartner haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Die SchülerInnen haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, in der Schule und in der Öffentlichkeit (z.B. bei Benützung von Bus und Bahn) rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich zu verhalten.

5. Arbeitsdisziplin

- 5.1 Die einschlägigen Vorschriften des Schulunterrichtsgesetzes sind einzuhalten.
- 5.2 Nach Beendigung des Unterrichts müssen die SchülerInnen das Schulgelände (den Unterrichtsort) verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.
- 5.3 Die SchülerInnen und die LehrerInnen haben sich rechtzeitig im Unterrichtsraum einzufinden. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen.
- 5.4 Die SchülerInnen haben ein Fernbleiben vom Unterricht unverzüglich der Klassenleitung, der Abteilungsleitung oder im Schüleroffice (HG, 1. Stock, Zi. 010114, Tel. 02236/408-2170) zu melden. Der Rechtfertigungsgrund ist in der schriftlichen Entschuldigung anzuführen. Letztere ist sofort bei Wiedererscheinen in der Schule der Klassenleitung abzugeben.
- 5.5 In den unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen des Schulgeländes nur mit einer Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten gestattet, die der Klassenleitung auszuhändigen ist. Eine Ausnahme bilden die eigenberechtigten SchülerInnen.
- 5.6 Für das Verhalten in der Werkstätte, in den Laboratorien und im Schülerheim gelten ergänzend zur Schul- und Hausordnung der HTL Mödling die Werkstätten- und Laborordnung und die Hausordnung des Schülerheimes.

6. EDV–Ordnung und Benützungsregelung des Schulnetzes

- 6.1 Ohne Auftrag bzw. Genehmigung einer autorisierten Person mit Administrationsrechten darf auf den Rechnern der Schule keine Software installiert werden. Software die unerlaubt installiert wurde, kann auf Kosten des Verursachers entfernt werden.
- 6.2 Auf den Rechnern der Schule dürfen Einstellungen, die auch andere Benutzer betreffen, wie beispielsweise die Bildschirmfrequenz, nicht verändert werden. Ein Ab-/Umstecken der Strom-, Netzwerk- und Monitorkabel von den Rechnern der Schule ist verboten. Benutzer dürfen keine Manipulationen am Schulnetz und dessen Einstellungen vornehmen.
- 6.3 Mobile Devices wie Notebooks, Smartphones, Tablet-PCs und andere private elektronische Geräte dürfen nur per Wireless-LAN oder im Bedarfsfall an dafür vorgesehenen Netzwerkanschlüssen mit eigenem Netzkabel mit dem Schulnetz verbunden werden. Sie müssen mit regelmäßig aktualisiertem Virenschutz ausgestattet sein.
- 6.4 Passwörter für das Schulnetz müssen geheim gehalten werden und dürfen nicht weitergegeben oder an andere Personen in Verbindung mit dem Benutzernamen für Arbeiten übertragen werden! Beim Verlassen des Arbeitsplatzes müssen sich die Benutzer abmelden. Beim kurzzeitigen Verlassen des PCs ist dieser jedenfalls zu sperren. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für die Verwendung seiner Zugangsberechtigung zum Schulnetz. Passwörter sind aus Sicherheitsgründen regelmäßig zu ändern.

- 6.5 Eine übermäßige Verwendung für private Zwecke oder persönliche Geschäfte sowie die Nutzung für „Kommerzielle Werbung“ ist unzulässig. Das Mail-System der Schule darf nicht für Massenaussendungen privaten Inhalts (Veranstaltungsankündigungen, Verkaufsanzeigen, Kettenbriefe, etc.) missbraucht werden. Es sind nur jene Aktivitäten zulässig, die mit den Aufgaben der HTL Mödling im Einklang sind. Die Direktion entscheidet im Anlassfall, ob eine konkrete Verwendung im Einklang mit den Aufgaben der HTL Mödling steht.
- 6.6 Die Verwendung durch eine profitorientierte Organisation ist nur im Rahmen einer von der Direktion genehmigten Kooperation mit der HTL Mödling und/oder im Rahmen von Wartungsaktivitäten für die HTL Mödling zulässig.
- 6.7 Eine Verwendung ist unzulässig, wenn sie andere BenutzerInnen oder DienstleistungsanbieterInnen behindert oder wenn sie das ordnungsgemäße Funktionieren der Dienste des Schulnetzes oder seiner Partnernetzwerke stört.
- 6.8 Das Schulnetz und seine Dienste dürfen nicht für den Transit für Drittnetze verwendet werden, außer, es wurde die schriftliche Genehmigung der Direktion erteilt. Eine Verwendung mit dem Ziel von illegalen Handlungen sowie der Versuch den unberechtigten Zugang zu Systemen, Software, Diensten oder Informationen zu erlangen, ist unzulässig.
- 6.9 Jede Nachrichtenübermittlung oder Tätigkeit, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen Gesetze verstößt (FG 1993, §16(2) 1), ist unzulässig. Eine Verwendung, die grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer bewirkt (FG 1993, §16(2) 1), ist unzulässig.
- 6.10 BenutzerInnen können für Schäden am Schulnetz, seinen Diensten oder Diensten von Dritten verantwortlich und haftbar gemacht werden, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen. Weiters können BenutzerInnen oder eine Gruppe von BenutzerInnen vom Zugang zum Schulnetz eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine unzulässige Verwendung nachgewiesen wird.
- 6.11 Die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß § 3 Ziffer 1 des Datenschutzgesetzes ist unzulässig.
- 6.12 Das widerrechtliche Kopieren von im Schulnetz vorhandenen Programmen und anderen urheberrechtlich geschützten Werken ist untersagt. Werden Kopien widerrechtlich angefertigt, haftet der Benutzer für eventuell vom Lizenzgeber an die HTL-Mödling gestellte Ansprüche.

7. Sonstiges

- 7.1 Das Betreten und insbesondere das Queren der Grünflächen und des Sportplatzes ist untersagt. Die Nutzung der Randbereiche ist gestattet. Eine Ausnahme bilden die ausschließlich zur Ausübung sportlicher Tätigkeiten gewidmeten Sportflächen im Rahmen des Bewegung- und Sport-Unterrichtes und in den Pausen- und Freizeiten (siehe auch Punkt 7.12).

- 7.2 Die Benützung der Aufzüge ist ausschließlich dem Hauspersonal und den LehrerInnen gestattet. SchülerInnen dürfen die Aufzüge nur in begründeten Ausnahmefällen und ausschließlich mit gültiger ärztlicher Bestätigung benutzen. Für diese gilt die verpflichtende Einhaltung der zur Kenntnis genommenen Benutzungsbestimmungen.
- 7.3 Der Aufenthalt schulfremder Personen auf dem Schulgelände sowie in den Schulgebäuden ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für Personen, die das im Schulgebäude befindliche Restaurant besuchen. Die Schulleitung ist berechtigt, jederzeit Kontrollen durchzuführen und einen Nachweis über die Berechtigung zum Betreten des Schulgeländes bzw. der Gebäude zu verlangen. SchülerInnen sind verpflichtet, ihre „educard“ stets bei sich zu tragen und diese auf Verlangen dem Lehr- oder Hauspersonal unverzüglich vorzuweisen.
- 7.4 Der Aufenthalt externer SchülerInnen im Schülerheim ist untersagt. Ausnahmen, wie z.B. Aufenthalt im Tagesheim oder der Bibliothek bedürfen der Genehmigung der Leitung des Schülerheims bzw. der jeweiligen Gebäudeleitung.
- 7.5 Das Plakatieren und das Verteilen von Handzetteln innerhalb des Schulgeländes bedarf der Genehmigung der Schulleitung bzw. in den Heimgebäuden der Zustimmung der pädagogischen Leitung.
Hinweis: Das Plakatieren außerhalb des Schulgeländes unterliegt besonderen Vorschriften.
- 7.6 Während der Unterrichtszeit ist die Verwendung von Mobiltelefonen sowie sonstigen elektronischen Geräten grundsätzlich untersagt. Diese sind ausgeschaltet und sicher verwahrt zu halten. Eine Nutzung ist ausschließlich dann zulässig, wenn sie für Unterrichtszwecke erforderlich ist und von der jeweiligen Lehrperson ausdrücklich gestattet wird.
- 7.7 Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich untersagt, da dadurch Persönlichkeitsrechte sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen berührt werden können. Aufnahmen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrperson sowie mit Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen.
- 7.8 LehrerInnen sollen nach Möglichkeit während der Unterrichtszeit Mobiltelefone im Lautlosmodus für Anrufe und E-Mails und im Vibrationsmodus für SMS-Kontakte am Körper tragen um im Katastrophenfall von der Einsatzleitung Informationen (z.B. bei stillem Alarm) zu erhalten. Mobiltelefone und sonstige elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit von LehrerInnen nicht verwendet werden um sonstige Kontakte (private SMS, Anrufe, E-Mails) zu tätigen.
- 7.9 Für schulfremde Geräte übernimmt die Schule keine Haftung. Die Inbetriebnahme elektrischer Geräte (z. B. Kaffeemaschinen, Kühlschränke, HiFi-Geräte, Heizstrahler etc.) im Schulbereich ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Schulleitung untersagt.
- 7.10 E-Scooter sind nicht in den Schulgebäuden abzustellen, sondern ausschließlich bei den dafür vorgesehenen Fahrradabstellplätzen. Das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern und E-Scootern ist grundsätzlich erlaubt, hat jedoch stets rücksichtsvoll und unter besonderer Beachtung der Sicherheit anderer Personen zu erfolgen. Das Aufladen von E-Scootern oder sonstigen E-Fahrzeugen am schulischen Stromnetz ist nicht gestattet.

- 7.11 Die Benutzung von Sportgeräten wie z. B. Skateboards, In-Line-Skatern und Scootern ist im Schulbereich ohne Zustimmung einer Lehrperson untersagt. Die Mitnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verlust oder Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung.
- 7.12 Der Sportplatz dient in erster Linie als Übungsstätte für den Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport. Ist der Sportplatz gemäß der Einteilung (Aushang an der Pinnwand im Erdgeschoß des Hauptgebäudes, Bewegung und Sport) freigegeben und wird er nicht für den Unterricht benötigt, darf er während der Freistunden und der Mittagspause zum Ballspielen verwendet werden. Die dafür benötigten Bälle sind selbst mitzubringen.
Der Randbereich entlang der Allee (ca. 10 Meter) darf zum Aufenthalt genutzt werden, sofern dadurch weder der Unterricht noch das freie Spiel beeinträchtigt wird und Abfälle ordnungsgemäß in den vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
Die Laufbahn sowie die Böschung zum Sportplatz dürfen nicht betreten werden. Das Queren des Sportplatzes bzw. die Benützung des Sportplatzes als Gehweg ist untersagt.
- 7.13 Der Schule ist jede Änderung der Wohnadresse oder eines Überganges der Erziehungsberechtigung an eine andere Person bekannt zu geben. Sofern die SchülerInnen eigenberechtigt sind, trifft sie diese Meldepflicht.
- 7.14 Wenn sich SchülerInnen vom Schulbesuch abmelden, so ist dies schriftlich vom Erziehungsberechtigten oder den eigenberechtigten SchülerInnen mindestens 3 Tage vor dem Austrittstermin im Schüleroffice (Raum 010114) bekannt zu geben.



Ing. Mag. Katharina Übl-Zelenka e.h.
Direktorin

- 1) zur nachweislichen Verlautbarung an die SchülerInnen
(Eintragung im Klassenbuch und Aushang in allen Klassen)
- 2) zur nachweislichen Kenntnisnahme durch sämtliche Lehrpersonen und sonstigen
Bediensteten

Anhang 1:

